

STATISTISCHE BERICHTE



Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

Arb.-Nr.: VIII/16/1

Erschienen am 30. Juni 1952

Die lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen
des Bundesgebietes und West-Berlins
im Winterhalbjahr 1950/51

Um einen zahlenmäßigen Überblick über den Stand der Lehrerbildung im Winterhalbjahr 1950/51 in den elf Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin zu gewinnen, wurde im Herbst 1950 eine Erhebung an den „lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen“, d.h. an denjenigen Anstalten usw., die sich mit der Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen befassen, nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

Das hiermit vorgelegte Bundesergebnis für das Winterhalbjahr 1950/51 enthält folgende Tabellen:

1. Lehrerbildende Anstalten und Einrichtungen im Bundesgebiet und in West-Berlin. Gesamtübersicht nach Ländern.
2. Studierende an lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen in den Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin nach Vorbildung, Religionszugehörigkeit und Geburtsjahren.
3. Studierende an lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen in den Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin nach Lehrgängen und dem voraussichtlichen Studienabschlußjahr.
4. Lehrkräfte an lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen in den Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin.

In Ergänzung der Zahlenangaben wird anhangsweise ein Überblick über die Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen im Bundesgebiet und in West-Berlin im Jahre 1951 gegeben.

Die Ausbildung eines zahlenmäßig ausreichenden und leistungsfähigen Lehrernachwuchses ist neben anderen Faktoren für die Erhaltung und zukünftige Gestaltung des Schulwesens von höchster Bedeutung. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 fehlte es infolge von Kriegsausfällen und Entnazifizierungsmaßnahmen insbesondere an Volks- und Berufsschullehrern. Den ersten Notmaßnahmen (Einstellung und Ausbildung von Schulhelfern, Kurzausbildung von Abiturienten) folgten, nachdem die neuen Schulverwaltungen sich einigermaßen konsolidiert hätten, bestimmte Regelungen für die Lehrerausbildung. Im Herbst 1950 war in den meisten Ländern des Bundesgebietes die neue Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen bereits angegangen bzw. gesetzlich vorbereitet oder doch geplant, und zwar in der Regel in einer hochschulmäßigen Form.¹⁾ Trotzdem ergaben sich für die Erhebung noch mancherlei Schwierigkeiten, da in mehreren Ländern auf dem Gebiete der Lehrerbildung noch manches im Fluß war und die Vielfalt der neugeschaffenen und der noch bestehenden älteren Bildungseinrichtungen die Erfassung erschwerte.

Für Hamburg, das keine selbständigen lehrerbildenden Anstalten besitzt, sondern alle Lehrer einheitlich an der Universität und dem eingegliederten Pädagogischen Institut ausbildet, konnten die wichtigsten Daten der Hochschulstatistik für das Wintersemester 1950/51 entnommen werden.

In den folgenden Ausführungen zu den Ergebnissen der Erhebung sind der Einfachheit der Darstellung halber die Studierenden des Volksschul- und Gewerbelehramtes der Universität Hamburg, wenn nichts besonderes vermerkt ist, mit enthalten.

Im Winterhalbjahr 1950/51 wurden in den Ländern des Bundesgebietes ohne Hamburg insgesamt 75 lehrerbildende Anstalten und Einrichtungen sehr verschiedener Art und Größe gezählt, deren Träger mit wenigen Ausnahmen (11 Lehrerinnenbildungsanstalten in Bayern und 1 Seminar für Hauswirtschaftslehrerinnen in Baden) der Staat ist. Ihre Verteilung auf die einzelnen Typen, über die im Anhang zu diesem Bericht (S. 14) einiges Nähere aufgeführt ist, zeigt Tabelle 1. Besucht wurden die lehrerbildenden Anstalten von insgesamt 10 411 S t u d i e r e n d e n (dar. weibl. 4 747). Von diesen entfielen 8 541 (dar. weibl. 4 025) auf die Studierenden des Lehramts für Volksschulen, 1 498 (dar. weibl. 603) auf Studierende der Lehramter für berufsbildende Schulen ohne landwirtschaftliche Schulen und 372 (dar. weibl. 119) auf Studierende der Lehramter der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Diese Zahlen geben insofern noch kein klares Bild, als die Ausbildungsdauer bei den lehrerbildenden Anstalten ein bis drei Jahre, in Einzelfällen noch länger, beträgt, also sehr verschieden ist. Die Angaben über die Zahl der Studierenden, die 1951 oder 1952 ihre Ausbildung beenden, lassen den Nachwuchs deutlicher erkennen.

Um eine ungefähre Vorstellung davon zu gewinnen, in welchem Umfang gegenwärtig im Bundesgebiet als Ganzem der L e h r e r - n a c h w u c h s bei den Volksschullehrern und bei den Lehrern der berufsbildenden Schulen gesichert ist, kann man jeweils die Zahl derjenigen Studierenden eines bestimmten Lehramtes, die voraussichtlich im Verlauf eines Jahres ihr Studium abschließen werden, mit der Zahl der hauptamtlichen Lehrer des

¹⁾ Das Nähere hierzu ist in dem Anhang zu diesem Bericht S.12 ff ausgeführt.

gleichen Lehramtes in Beziehung setzen (Nachwuchsziffer). Die Nachwuchsziffer (berechnet aus dem Durchschnitt der beiden Jahre 1951 und 1952) beträgt für Volksschullehrer 3,1 vH und für die Lehrkräfte sämtlicher berufsbildenden Schulen 3,2 vH. Da sich für die Erhaltung der derzeitigen Lehrerzahl unter der Annahme von durchschnittlich 30 Dienstjahren und eines normalen Altersaufbaues der jährliche Ersatzbedarf auf 3,3 vH des Bestandes stellt, scheint gegenwärtig der Lehrernachwuchs im Bundesgebiet für die Erhaltung des jetzigen Lehrerbstandes nahezu auszureichen.

Wenn man jedoch die gegenwärtige Überalterung der Lehrkräfte berücksichtigt - knapp ein Viertel statt normalerweise ein Achtel aller Lehrer sind über 55 Jahre alt - und auch daran denkt, daß heute der Anteil der weiblichen Studierenden, von denen später erfahrungsgemäß ein Teil den Beruf wegen Verheiratung aufgibt, sehr groß ist (46 vH gegenüber 31 vH im Winterhalbjahr 1937/38) und dann ferner noch den fortwährenden Übergang von Volksschullehrern an Sonder- und Mittelschulen nach Ablegung entsprechender Prüfungen in Rechnung stellt, dann ergibt sich, daß bei der augenblicklichen Nachwuchsziffer die zu erwartenden Abgänge bei weitem nicht ausgeglichen werden können. Die Schulpolitik hat jedoch nicht nur den gegenwärtigen, durch die Erschütterungen der letzten 2 Jahrzehnte so stark in Mitleidenschaft gezogenen Schulverhältnissen Rechnung zu tragen. Es sei nur auf die Aufgabe hingewiesen, die viel zu hohen Klassenfrequenzen und die zu hohen Schülerzahlen, die auf eine Lehrkraft entfallen, in den Volks- und Berufsschulen der Länder des Bundesgebietes zu verringern. Dafür müßte aber die Lehrerzahl und als Voraussetzung dazu die Zahl der Studierenden an den lehrerbildenden Anstalten erhöht werden.

Die bisherigen auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Ausführungen können bei der grundsätzlichen Selbständigkeit der Länder in schulischen Dingen die Probleme nur im allgemeinen aufzeigen. Da die Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen in den Ländern so verschiedenartig geregelt ist, so ist - abgesehen von einigen Sonderfällen auf dem Gebiet der Ausbildung der Lehrer für berufsbildende Schulen - hier ein Ausgleich zwischen den Ländern sehr erschwert und findet daher nicht in nennenswertem Umfange statt. Unter diesem Aspekt gewinnen die in Tabelle 3 angeführten Länderergebnisse besondere Bedeutung. Es zeigt sich z.B. bei den Studierenden des Volksschullehramts, daß im Land Nordrhein-Westfalen die unzureichende Zahl der im Jahre 1951 ihr Studium abschließenden Studierenden durch eine wesentliche Erhöhung der Studierendenzahl im folgenden Jahrgang ausgeglichen worden ist und daß im Lande Hessen die Zahl der Studierenden in den letzten Jahren großen Schwankungen unterworfen war. Bemerkenswert ist auch, daß im Winterhalbjahr 1950/51 mehrere Länder überhaupt keine Studierende in Lehrgängen für Gewerbelehrer und für Landwirtschaftslehrer aufweisen.

Der Anteil der Heimatvertriebenen an der Gesamtzahl der Studierenden betrug im Herbst 1950 bei den lehrerbildenden Anstalten 19,9 vH und war damit etwas höher als der Anteil der Heimatvertriebenen der entsprechenden Jahrgänge an der Wohnbevölkerung des Bundesgebietes (18,9 vH). Er war auch höher als der Anteil der heimatvertriebenen Schüler an den Volksschulen und berufsbildenden Schulen des Bundesgebietes, der sich zum gleichen Zeitpunkt auf 17,7 vH stellte.

Die Ergebnisse über die **V o r b i l d u n g** der Studierenden an den lehrerbildenden Anstalten (vgl. Tabelle 2) lassen erkennen, daß die Studierenden ganz überwiegend die Reifeprüfung der Höheren Schule, wozu in Süddeutschland noch die Reifeprüfung der ablaufenden Lehreroberschulen und der Pädagogien tritt, abgelegt haben. Nur reichlich ein Viertel (27,3 vH) aller Studierenden (ohne Hamburg und Bremen) weist eine andere Vorbildung auf. Die Hälfte davon entfällt auf weibliche Studierende. Aus dem Anhang zu diesem Bericht geht hervor, in welchen Fällen typischerweise auch eine andere Vorbildung vorgesehen ist. Hinzu kommt, daß fast alle Länder in Ausnahmefällen besonders befähigte Bewerber ohne Reifeprüfung nach einer Eignungsprüfung zum Studium zulassen.

In Bezug auf die **R e l i g i o n s z u g e h ö r i g k e i t** der Studierenden zeigt das Bundesergebnis (ohne Hamburg), daß 48,3 vH den evangelischen Kirchen und freikirchlichen evangelischen Gemeinden und 49,9 vH der katholischen Kirche angehören. Einschließlich Hamburg dürfte sich ein geringes Überwiegen der evangelischen Studierenden, entsprechend der Religionsgliederung der Gesamtbevölkerung im Bundesgebiet, ergeben.

Von Land zu Land allerdings weist das Verhältnis der evangelischen zu den katholischen Studierenden erhebliche Unterschiede auf, wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist.

Bei der Aufgliederung der Studierenden nach dem **A l t e r** fällt Bayern mit seinen ablaufenden Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten mit insg. 1 170 Studierenden (dar. weibl. 801) im Alter von weniger als 20 Jahren völlig aus dem Rahmen. Nach Ausschaltung dieser Besonderheit entfielen auf die Altersgruppe „20 bis unter 25 Jahre“ im Bundesgebiet (ohne Hamburg) knapp zwei Drittel der Studierenden insgesamt (65,9 vH), bei den männlichen die Hälfte (53,7 vH) und bei den weiblichen vier Fünftel (82,2 vH), während der Rest jeweils das 25. Lebensjahr überschritten hatte.

An den lehrerbildenden Anstalten des Bundesgebietes (ohne Hamburg und Bremen) unterrichteten 1 005 hauptamtliche und 649 nebenamtliche und nebenberufliche **L e h r k r ä f t e**. Das Verhältnis der Zahl der hauptamtlichen Lehrpersonen an den lehrerbildenden Anstalten des Bundesgebietes zur Zahl der Studierenden kann noch nicht wieder als befriedigend bezeichnet werden. In den Jahren 1928/29 entfielen auf eine hauptamtliche Lehrkraft knapp 10 Studierende. Die entsprechende Zahl betrug für das Winterhalbjahr 1950/51 im Bundesgebiet (ohne Hamburg und Bremen und unter Ausschaltung von Bayern mit seinen Übergangslösungen) 12,5 und lag in den einzelnen Ländern zwischen 7,4 und 18. Für West-Berlin betrug sie 17,8. Es muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß durch die zahlreichen nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte, die früher nicht in dem gleichen Ausmaße herangezogen wurden, die Verhältnisse in allen Ländern praktisch etwas günstiger gestaltet werden.

T A B E L L E N T E I L

= = = = =

1. Lehrerbildende Anstalten und Einrichtungen¹⁾ im Bundes

Gesamtübersicht

Anstalten, Studierende, Lehrkräfte	Bundes- gebiet	Schlesw.- Holstein	Hamburg 2)	Nieder- sachsen
	1	2	3	4
<u>Lehrerbildende Anstalten u. Einrichtungen</u>				
Pädagogische Hochschulen	11	2	-	8
" Akademien	19	-	-	-
" Institute	6	-	-	-
Lehrer- und Lehrerinnenbildungs- anstalten	27	-	-	-
Pädagogische Lehrgänge	4	1	-	-
Staatl. Berufspädagogische Akademien bzw. Institute	5	-	-	1
Staatsinstitute für den Landwirt- schaftlichen Unterricht	2	-	-	1
Seminare für Haushaltungskunde	1	-	-	-
Insgesamt	75	3	-	10
Von der Gesamtzahl waren private lehrerbildende Anstalten	12	-	-	-
Dazu Universität Hamburg mit angeglie- dertem Pädagogischen Institut	1	-	1	-
<u>Studierende</u>				
männlich	5 664	414	267	934
weiblich	4 747	269	269	748
zusammen	10 411	683	536	1 682
dar. Heimatvertriebene ⁵⁾	2 076 ^{a)}	302	.	542
<u>Hauptamtliche Lehrkräfte</u>				
männlich	69 ^{b)}	35	.	139
weiblich	314 ^{b)}	3	.	35
zusammen	1 005 ^{b)}	38	.	174
dar. Heimatvertriebene ⁵⁾	134 ^{b)}	16	.	29
<u>Nebenamtliche u. nebenberufliche Lehrkräfte</u>				
männlich	397 ^{b)}	19	.	77
weiblich	252 ^{b)}	11	.	48
zusammen	649 ^{b)}	30	.	125

¹⁾ Einschl. der Studierenden des Volksschul- und Gewerbelehramtes an der Univer.
Pädagogisches Institut für die pädagogisch-praktische Ausbildung der Studieren
sters 1950/51 entnommen.- ³⁾ Die Angaben wurden dem Statistischen Dienst des
Bremen, Wintersemester 1950/51" entnommen.- ⁴⁾ Einschl. Lindau.- ⁵⁾ Heimatver-
oder dem Ausland (Gebietsstand 31.12.1937) ausgewiesene oder vertriebene deut

^{a)} Ohne Hamburg.- ^{b)} Ohne Hamburg und Bremen.

gebiet und in West-Berlin im Winterhalbjahr 1950/51

nach Ländern

Nordrh.- Westf.	Bremen 3)	Hessen	Württ.- Baden	Bayern	Rheinl.- Pfalz	Baden	Württ.- Hohenz. 4)	außerdem West- Berlin
5	6	7	8	9	10	11	12	13
-	1	-	-	-	-	-	-	1
12	-	-	-	-	5	2	-	-
-	-	2	3	-	-	-	1	-
-	-	-	2	25	-	-	-	-
-	-	3	-	-	-	-	-	-
1	-	1	1	1	-	-	-	-
-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	1	-	-
13	1	6	6	27	5	3	1	1
-	-	-	-	11	-	1	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 074	60	520	597	1 194	350	119	135	523
960	55	321	308	1 245	264	204	104	422
2 034	115	841	905	2 439	614	323	239	945
268	29	194	129	553	39	18	2	-
129	.	45	46	227	29	14	27	44
38	.	8	9	190	11	15	5	9
167	.	53	55	417	40	29	32	53
15	.	5	4	58	3	3	1	3
75	.	58	29	109	18	12	.	29
36	.	28	1	116	8	4	-	11
111	.	86	30	225	26	16	-	40

sität Hamburg.- 2) Die Ausbildung erfolgt in Hamburg an der Universität, der ein-
 doneingegliedert ist.-Die Angaben wurden der Hochschulstatistik des Winterseme-
 Statistischen Landesamtes Bremen „Die Studierenden an der Pädagogischen Hochschule“
 triebene sind aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten
 sche Staats- oder Volkszugehörige.

2. Studierende an lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen
im Winterhalbjahr 1950/51 nach Vorbildung

L a n d		nach Vorbildung				S t
		insgesamt	Hoch- schul- reife	Lehrer- obersch. od. Pädag. gogium	sonstige Vorbil- dung	na
						evange
1	2	3	4	5		
Schleswig-Holstein	insgesamt	683	497	-	186	601
	dar. weibl.	269	236	-	33	240
Niedersachsen	insgesamt	1 682	1 340	-	342	1 194
	dar. weibl.	748	607	-	141	525
Nordrhein-Westfalen	insgesamt	2 034	1 773	-	261	750
	dar. weibl.	980	872	-	88	336
Bremen	insgesamt	115	.	.	.	100
	dar. weibl.	55	.	.	.	48
Hessen	insgesamt	341	747	-	94	546
	dar. weibl.	321	271	-	50	198
Württemberg-Baden	insgesamt	905	476	372	57	550
	dar. weibl.	308	162	124	22	186
Bayern	insgesamt	2 439	798	64 ^{a)}	1 577	498
	dar. weibl.	1 245	279	12	954	.
Rheinland-Pfalz	insgesamt	614	243	329	42	372
	dar. weibl.	264	98	164	2	170
Baden	insgesamt	323	147	89	87	71
	dar. weibl.	204	74	44	86	43
Württemberg-Hohenz. ²⁾	insgesamt	239	112	106	21	83
	dar. weibl.	104	42	53	9	41
Bundesgebiet ¹⁾	insgesamt	X 9 875	6 133 ^{b)}	960 ^{b)}	2 667 ^{b)}	4 765
	dar. weibl.	4 478	2 641 ^{b)}	397 ^{b)}	1 385 ^{b)}	1 787
West-Berlin	insgesamt	975	806	4	165	.
	dar. weibl.	437	381	-	56	.

¹⁾ Ohne 536 (weibl. 269) Studierende des Volksschul- und Gewerbelehramts an

^{a)} Darunter 37 Studierende mit Abitur. - ^{b)} Ohne Bremen. - ^{c)} Ohne Bayern.

in den Ländern des Bundesgebietes¹⁾ und in West-Berlin
Religionszugehörigkeit und Geburtsjahren

d i e r e n d e			nach Geburtsjahren						
Religionszugehörigkeit			1931	1930	1929	1928	1927	1926	1925
röm.- kath.	sonstige Zugehö- rigkeit	gemein- schafts- los	und später						und früher
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
38	38	6	1	16	78	120	79	84	305
14	10	5	-	15	53	73	32	24	72
432	13	43	42	140	232	215	152	158	743
205	4	14	32	85	146	120	79	72	214
1 264	10	10	11	109	291	357	281	199	786
618	1	5	10	80	203	206	165	100	196
9	-	6	6	19	22	17	9	6	36
5	-	2	5	10	15	11	7	1	6
274	7	14	-	19	67	126	142	115	372
115	3	5	-	14	37	62	63	55	90
320	19	16	29	107	191	176	97	51	254
109	8	5	8	46	98	80	35	11	30
1 940	-	1	1 170	-	399	172	137	82	479
.	-	1	801	-	219	82	43	27	73
242	-	-	69	183	109	75	51	33	94
94	-	-	46	108	58	22	13	9	8
252	-	-	73	66	69	42	19	11	43
161	-	-	62	45	45	24	11	6	11
154	2	-	21	59	64	9	16	29	41
61	2	-	9	36	30	4	10	11	4
4 925	89	96	1 422	718	1 522	1 309	983	768	3 153
1 382 ^{c)}	28	37	973	439	904	684	458	316	704
.	.	.	116	148	145	112	57	53	344
.	.	.	77	81	83	52	25	27	92

Universität Hamburg.- ²⁾ Einschl. Lindau.

3. Studierende an lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen¹⁾ in den Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin
im Winterhalbjahr 1950/51 nach Lehrgängen und dem voraussichtlichen Studienabschlußjahr

Land		Studierende im Lehrgang									
		für Volksschullehrer					für Gewerbelehrer			für landwirtschaftliche Lehrer insge- samt ²⁾	
		insgesamt	davon legen die 1. Lehrerprüfung voraussichtlich ab im Jahre				insgesamt	davon legen die 1. Lehrerprüfung voraussichtlich ab im Jahre			
			1950	1951	1952	1953 u. später		1951	1952		1953 u. später
1	2		3	4	5	6		7	8		9
Schleswig-Holstein	insgesamt	683	56	313	314	-	-	-	-	-	-
	dar. weibl.	269	-	133	136	-	-	-	-	-	-
Hamburg ³⁾	insgesamt	352	-	116	117	119	184	37	63	84	-
	dar. weibl.	190	-	48	63	79	79	16	25	38	-
Niedersachsen	insgesamt	1 293 ^{a)}	2	622 ^{a)}	669	-	240	72	104	64	149
	dar. weibl.	626 ^{a)}	1	322 ^{a)}	303	-	77	21	32	24	45
Nordrhein-Westfalen	insgesamt	1 616	-	470	1 146	-	418	194	224	-	-
	dar. weibl.	804	-	190	614	-	156	70	86	-	-
Bremen	insgesamt	115	-	-	-	-	-
	dar. weibl.	55	-	-	-	-	-
Hessen	insgesamt	625	-	308	96	221	216	66	51	99	-
	dar. weibl.	221	-	100	41	80	100	37	22	41	-
Württemberg-Baden	insgesamt	717	-	383	334	-	142	82	34	26	46
	dar. weibl.	276	-	159	117	-	6	6	-	-	26
Bayern	insgesamt	2 110	43	918	1 149	-	189	59	130	-	140
	dar. weibl.	1 121	-	481	640	-	76	31	45	-	48
Rheinland-Pfalz	insgesamt	577	-	316	261	-	-	-	-	-	37
	dar. weibl.	264	-	131	133	-	-	-	-	-	-
Baden	insgesamt	214	-	89	125	-	109 ^{b)}	43 ^{b)}	45 ^{b)}	21 ^{b)}	-
	dar. weibl.	95	-	39	56	-	109 ^{b)}	43 ^{b)}	45 ^{b)}	21 ^{b)}	-
Württemberg-Hohenz. ⁴⁾	insgesamt	239	-	100	139	-	-	-	-	-	-
	dar. weibl.	104	-	33	71	-	-	-	-	-	-
Bundesgebiet	insgesamt	8 541 ^{a)}	101 ^{c)}	3 635 ^{c)}	4 350 ^{c)}	340 ^{c)}	1 498	553 ^{c)}	651	294	372 ^{c)}
	dar. weibl.	4 025 ^{a)}	1 ^{c)}	1 636 ^{c)}	2 174 ^{c)}	159 ^{c)}	603	224	255	124	119
West-Berlin	insgesamt	715	-	136	215	364	230	98 ^{d)}	85	47	-
	dar. weibl.	350	-	57	104	189	72	29 ^{e)}	28	15	-

1) Einschl. der Studierenden des Volksschul- und Gewerbelehramts an der Universität Hamburg.- 2) Sämtliche Studierende legen die Abschlussprüfung voraussichtlich im Jahre 1951 ab.-
3) Angaben errechnet auf Grund der Ergebnisse der ausführlichen Hochschulstatistik Wintersemester 1950/51.- 4) Einschl. Lindau.
a) Darunter 57 Studierende in einem Lehrgang für technische Lehrerinnen.- b) Lehrgang für Hauswirtschaftslehrerinnen.- c) Ohne Bremen.- d) Darunter 44 Studierende mit dem voraussichtlichen Abschlußjahr 1950.- e) Darunter 14 Studierende mit dem voraussichtlichen Abschlußjahr 1950.

4. Lehrkräfte an lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen in den Ländern des Bundesgebietes ¹⁾ und in West - Berlin
im Winterhalbjahr 1950/51

Land		Hauptamtliche Lehrkräfte							Neben- amtliche	Neben- berufliche	
		im Alter von					insgesamt	und zwar			
		unter 30	30 bis unter 45	45 bis unter 60	60 bis unter 65	65 und mehr		Heimat- vertriebene 2)	mit abge- schlossener Hochschul- bildung		
		Jahren					Lehrkräfte.				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	insgesamt	-	10	22	5	1	38	16	34	8	22
	dar. weiblich	-	1	1	1	-	3	2	3	2	9
Niedersachsen	insgesamt	2	52	110	10	-	174	29	138	51	74
	dar. weiblich	1	20	14	-	-	35	5	21	15	33
Nordrhein-Westfalen	insgesamt	1	60	91	14	1	167	15	141	79	32
	dar. weiblich	1	16	17	4	-	38	2	30	29	7
Hessen	insgesamt	2	11	32	5	3	53	5	49	58	28
	dar. weiblich	1	3	4	-	-	8	-	6	18	10
Württemberg-Baden	insgesamt	1	17	30	5	2	55	4	33	19	11
	dar. weiblich	-	6	3	-	-	9	1	3	1	-
Bayern	insgesamt	38	169	150	41	19	417	58	322	225 ^{a)}	- ^{b)}
	dar. weiblich	19	82	75	10	4	190	18	115	116 ^{a)}	- ^{b)}
Rheinland-Pfalz	insgesamt	2	13	18	4	3	40	3	24	21	5
	dar. weiblich	1	5	5	-	-	11	1	6	5	3
Baden	insgesamt	3	7	14	4	1	29	3	11	9	7
	dar. weiblich	3	6	5	-	1	15	2	6	4	-
Württemberg-Hohenzollern ³⁾	insgesamt	7	11	14	-	-	32	1	16	-	-
	dar. weiblich	3	2	-	-	-	5	-	-	-	-
Bundesgebiet ¹⁾	insgesamt	55	350	481	88	30	1 005	124	768	470 ^{a)}	179 ^{c)}
	dar. weiblich	29	141	124	15	5	314	31	190	190 ^{a)}	62 ^{c)}
West-Berlin	insgesamt	-	13	31	8	1	53	3	41	24	16
	dar. weiblich	-	2	7	-	-	9	-	4	3	8

¹⁾ Ohne Hamburg und Bremen.- ²⁾ Heimatvertriebene sind aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebietes oder dem Ausland (Gebietsstand 31.12.1937) ausgewiesene oder vertriebene deutsche Staats- oder Volkszugehörige.- ³⁾ Einstl. Lindau.

^{a)} Einschl. der nebenberuflichen Lehrkräfte in Bayern.- ^{b)} Bei nebenamtlichen Lehrkräften mit enthalten.- ^{c)} Ohne Bayern.

A n h a n g

Die Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen im Bundesgebiet und in West-Berlin im Jahre 1951

Die der Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen dienenden Anstalten und Einrichtungen in den Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin weisen in ihrem Aufbau und ihrer Organisation gegenwärtig derart große Unterschiede auf, daß es geboten erschien, für Zwecke der statistischen Erhebung, Materialaufbereitung und Auswertung einen Gesamtüberblick über dieses Gebiet zu schaffen. Die anliegende Aufstellung wurde auf Grund von Rechtsunterlagen (Gesetzen, Rechtsverordnungen und Erlassen von Kultusministerien usw.) und von Auskünften der Statistischen Landesämter bearbeitet. Sie entspricht etwa dem Stand Mitte 1951, gilt aber im ganzen gesehen auch noch für den gegenwärtigen Zeitpunkt. Im Erlöschen begriffene Übergangsformen wurden zumeist ausgeschaltet, anlaufende oder bereits gesetzlich vorgesehene Neueinrichtungen aufgenommen.

Um das Verständnis für die fast verwirrende Mannigfaltigkeit der Formen zu erleichtern, wird anschließend ein kurzer Überblick über die Geschichte der Lehrerbildung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart gegeben.

a. Geschichtlicher Rückblick

Die Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und Fortbildungsschulen und die aus diesen nach 1920 hervorgegangenen Pflichtberufsschulen sowie für die im 19. und 20. Jahrhundert entstandenen Berufsfach- und Fachschulen ist in Deutschland von jeher von Land zu Land verschieden gewesen. Das hat seinen Grund darin, daß die Länder in den wechselnden politischen Situationen fast immer ihre kulturelle Autonomie bewahren konnten und daher auch ihre schulischen Angelegenheiten selbständig ordneten. Allerdings bewirkten in der langen Friedenszeit von der Reichsgründung bis zum ersten Weltkrieg der Wille zu gegenseitiger Angleichung und das Bestreben, den anderen Bundesstaaten nicht nachzustehen, eine gewisse organisatorische Vereinheitlichung auf schulischem Gebiet und damit auch auf dem Teilgebiet der Lehrerbildung. Die Ausbildung der Volksschullehrer erfolgte in den Bundesstaaten um die Jahrhundertwende durchweg am Lehrerseminar (bzw. Präparandenanstalt und Lehrerseminar), einem auf der Volksschule aufbauenden, 5 bis 7 Ausbildungsjahre umfassenden Schultyp, der eine Verbindung von allgemeinbildender und berufsbildender, zumeist mit Internat verbundener Lehranstalt darstellte. Die politische Umwälzung am Ende des ersten Weltkrieges beseitigte diese relative Einheitlichkeit. In der Weimarer Nationalversammlung wurde die schon im Frankfurter Parlament 1848 erhobene, später jedoch staatlicherseits wieder zurückgedrängte Forderung der hochschulmäßigen Ausbildung der Volksschullehrer erneut gestellt und in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen. Der entscheidende Satz lautet:

„Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln“ (Art. 143, 2. Absatz).

Außer Bayern und Württemberg, die zunächst noch an der alten Seminarbildung festhielten, gingen die deutschen Länder daran, die Volksschullehrerbildung unter Berücksichtigung der Richtlinien der Verfassung und der neuen seit der Jahrhundertwende im Gang befindlichen pädagogischen Bestrebungen umzugestalten. Preußen schuf 1926 unter dem Minister Becker einen neuen Hochschultyp, die viersemestrige Pädagogische Akademie. Andere Länder, so Sachsen, Thüringen, Hamburg, Bremen, Lippe, die beiden Mecklenburg und in abgewandelter Form auch Hessen, gingen über die preußische Lösung hinaus und verlegten die Ausbildung der Volksschullehrer gemäß dem Wortlaut der Verfassung unmittelbar an die Universitäten bzw. Technischen Hochschulen, denen sie in der Regel pädagogische Institute ein- oder angliederten.

Gleichzeitig mit der Neuordnung der Volksschullehrerbildung erfolgte die Regelung der Berufsschullehrerbildung, die infolge der Umwandlung der bisher von Volksschullehrern betreuten Fortbildungsschulen in fachlich gegliederte Berufsschulen dringend erforderlich wurde. Neben der Durchführung von Übergangsmaßnahmen (Gewerbelehrerprüfungen für Volksschullehrer nach beruflichem Praktikum) wurden für den Lehrernachwuchs spezifische Ausbildungseinrichtungen geschaffen, die an die für die Lehrer des beruflich-fachlichen Schulwesens schon bestehenden anknüpften, nämlich an die Gewerbelehreranstalten bzw. -institute, berufspädagogischen Institute, Staatsinstitute für den landwirtschaftlichen Unterricht usw., und ebenso wie die Volksschullehrerbildung auf eine hochschulmäßige Form zielten. Im allgemeinen gelang die Akademisierung der Ausbildung der Lehrer für berufsbildende Schulen leichter, vollkommener und nachhaltiger als die der Volksschullehrerbildung. In den Jahren von 1921 bis 1928 hatte bereits eine große Anzahl von Universitäten und Technischen Hochschulen, zum Teil unter Eingliederung der älteren berufspädagogischen Ausbildungsstätten als Institute, die Ausbildung der Lehrkräfte für Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen übernommen. Die Ausbildung der Lehrer an Handelsschulen, die schon immer ihre eigenen Wege gegangen war und seit langem an der Handelshochschule unter Voraussetzung der Mittelschulreife und einer praktischen Ausbildung erfolgte, erfuhr, abgesehen von der Forderung der Reifeprüfung als Voraussetzung für das Studium, keine grundsätzliche Änderung. Die weiblichen technischen Lehrkräfte für Nadelarbeit, Hauswirtschaft und Leibesübungen an Volks- und berufsbildenden Schulen wurden zunächst noch nicht an Hochschulen, sondern weiterhin in ein- bis dreijährigen Lehrgängen an den Seminaren für technische Lehrerinnen vorgebildet.

Die Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiet der Lehrerbildung bezweckten eine reichseinheitliche Regelung und organisatorische Vereinheitlichung, die Zurückdrängung der Volksschullehrerbildung von der Hochschule und eine politisch-ideologische Durchdringung der gesamten Ausbildung. Im Verfolg dieser Ziele wurden zunächst im Jahre 1933 die Hochschulen für Lehrerbildung mit einer zweijährigen Ausbildungsdauer gegründet und diese im Jahre 1941 durch die

bereits vorher eingerichteten nationalsozialistischen Lehrerbildungsanstalten abgelöst. Dieser neue Schultyp setzte lediglich Volksschulbildung voraus und führte nach einer vierjährigen allgemeinbildenden und einer einjährigen pädagogischen Ausbildung zur ersten Lehrerprüfung, stand also in Bezug auf seine Leistungsmöglichkeit weit unter dem ehemaligen Lehrerseminar. Bemerkenswert ist, daß von dieser radikalen Niveausenkung die Ausbildung der Lehrer für berufsbildende Schulen weitgehend verschont blieb. Die Ausbildung der Gewerbelehrer erfolgte auch weiterhin an den berufspädagogischen Instituten und die der landwirtschaftlichen Berufsschul- und Fachschullehrer, seit 1936 sogar hochschulmäßig, an den Staatsinstituten für den landwirtschaftlichen Unterricht.

b. Gegenwärtiger Stand

Nach dem Zusammenbruch am Ende des zweiten Weltkrieges gingen die einzelnen Länder zunächst daran, dem infolge der Kriegsverluste und politisch bedingten Außerdienststellungen entstandenen Lehrermangel durch innerschulische Notmaßnahmen sowie durch Einstellung von Hilfskräften, Kurzausbildung von Schülfern usw. zu begegnen. Allmählich setzten Bestrebungen ein, die Ausbildung der Volksschullehrer wieder auf Hochschulebene emporzuheben und in die neuzuschaffenden Einrichtungen nach Möglichkeit auch die pädagogische Ausbildung der Gewerbelehrer mit einzubeziehen.

Das Bonner Grundgesetz vom 23.5.1949 konnte auf die auseinanderlaufenden Entwicklungen keinen Einfluß in Richtung gegenseitiger Angleichung ausüben, da es den Ländern die kulturelle Selbständigkeit beließ und - im Gegensatz zur Weimarer Verfassung - auch keine allgemeinen Richtlinien über eine einheitliche hochschulmäßige Lehrerbildung brachte. In fast allen Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin wurde eine hochschulmäßige Gestaltung der Ausbildung der Volksschullehrer gesetzlich festgelegt und zum größten Teil auch schon durchgeführt. Da jedoch die besondere Form in jedem Lande von der parteipolitischen Konstellation der Regierungen und Länderparlamente zur Zeit der Gesetzesberatung bestimmt wurde, so ergab sich für das Bundesgebiet eine Vielzahl verschiedenartiger Typen von lehrerbildenden Anstalten und Einrichtungen.

Bei der Betrachtung der neugeschaffenen Ausbildungsstätten fällt zunächst auf, daß die ursprüngliche Forderung, die Volksschullehrerausbildung an die wissenschaftlichen Hochschulen zu verlegen, gegenwärtig nur in Hamburg verwirklicht ist. Bremen, das in schulischen Dingen ähnliche Wege wie Hamburg geht, aber keine wissenschaftliche Hochschule besitzt, war gezwungen, eine besondere „Pädagogische Hochschule“ zu errichten. Selbständige „Pädagogische Hochschulen“ ohne Verbindung mit den vorhandenen älteren Hochschulen gründeten die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen und auch West-Berlin. Einen ähnlichen selbständigen hochschulmäßigen Typ stellen die „Pädagogischen Akademien“ von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden dar. „Pädagogische Institute“ wurden in Hessen, Nord-Württemberg und Württemberg-Hohenzollern eingerichtet und sind für Bayern geplant. In einigen Ländern, so vor allem in Nordbaden, Bayern, Württemberg-Hohenzollern und Baden sind noch ältere zumeist auslaufende Lehrerbildungseinrichtungen vorhanden, unter denen

sich als einzige private Anstalten im Bundesgebiet 12 Lehrerinnenbildungsanstalten in Bayern und Baden befinden. Gleiche Namen von Institutionen in verschiedenen Ländern bedeuten nicht auch eine gleiche äußere Organisation und innere Gestaltung.

Als Voraussetzung für das Volksschullehrerstudium wird an der Universität Hamburg und an den neugegründeten hochschulmäßigen lehrerbildenden Anstalten des Bundesgebietes und in West-Berlin die Reife der Höheren Schule und in der Regel zusätzlich das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gefordert. Die meisten Länder nehmen unter besonderen Voraussetzungen auch befähigte Bewerber ohne Abitur auf. Vor allem in den Nachfolgeländern von Württemberg und Baden kommt außerdem noch ein beträchtlicher Teil der Studierenden von den ablaufenden Lehreroberschulen bzw. Pädagogien, die allmählich in allgemeinbildende Höhere Schulen umgewandelt werden. In Bezug auf die Studiendauer, die zur Zeit 4 bis 6 Semester beträgt, macht sich das Bestreben geltend, sie allgemein auf 6 Semester festzulegen. Das Studium schließt mit der ersten Lehrerprüfung für den Volksschuldienst ab. Die Fortsetzung besteht in einer Lehrpraxis von sehr verschieden langer, 2 bis 6 Jahre betragender Dauer, die von Lehrerfortbildungsveranstaltungen begleitet ist und mit der Ablegung der zweiten Dienstprüfung, der Anstellungsprüfung, endet.

Die Ausbildung der Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen ist in den einzelnen Ländern und innerhalb jedes Landes für die einzelnen Fachrichtungen sehr verschiedenartig geregelt. Sie erfolgt an Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Berufspädagogischen Akademien bzw. Instituten. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Bildungsanstalten sind ebenfalls sehr mannigfaltige. Die wichtigsten Vorbildungsarten sind Kombinationen von Reifeprüfung und Berufsausbildung; Fachschulabschluß, Berufspraxis und Sonderprüfung; mit dem Prädikat „Gut“ bestandener Meisterprüfung oder Facharbeiterprüfung, längerer Berufspraxis und Sonderprüfung; 1. und 2. Lehrerprüfung für den Volksschuldienst, Berufspraxis und Sonderprüfung und schließlich der Hochschulabschluß als Diplom-Ingenieur. Die Ausbildung beträgt in der Regel 6 Semester; sie ermäßigt sich für Diplom-Ingenieure auf 4 Semester. Den Abschluß bildet eine Dienstprüfung (Prüfung für das Gewerbelehramt, Lehramtsprüfung, erste Gewerbelehrerprüfung für das Lehramt bzw. für das höhere Lehramt an gewerblichen Berufsschulen). Die im Rahmen der Ausbildung geforderte Praxis liegt entweder vor oder nach dieser Prüfung. Vor der endgültigen Anstellung wird meist eine ein- bis zweijährige lehrpraktische Tätigkeit gefordert, die in der Regel mit einer Dienstprüfung abschließt.

Die Ausbildung der Gewerbe- und Berufsschullehrerinnen für Frauenberufe erfolgt an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Berufspädagogischen Akademien bzw. Instituten, hauswirtschaftlichen Seminaren oder besonderen Kursen an Frauenarbeitschulen. Als Vorbildung werden im allgemeinen Reifeprüfung und Abschluß an einer Frauenarbeitsschule, Reifeprüfung und einjähriger Besuch einer Frauenfachschule, Abschluß an einer Frauenfachschule oder oft auch das Bestehen einer Eignungsprüfung, die Meisterprüfung und jeweils eine längere Berufspraxis gefordert. Die Ausbildung nimmt je nach Vorbildung 2 bis 4 Jahre in Anspruch. Sie schließt mit der ersten Dienstprüfung für das Lehramt an hauswirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen (und Volksschulen)

oder für das Gewerbelehramt ab. In einigen Ländern wird nach 1- bis 2-jähriger Schulpraxis eine zweite Prüfung gefordert.

Die Handelslehrer für die kaufmännischen Abteilungen der Berufsschulen sowie für kaufmännische Berufsfach- und Fachschulen werden, wie schon früher, an den Universitäten und Wirtschaftshochschulen ausgebildet. Als Vorbildung wird die Reifeprüfung einer höheren Schule oder Wirtschaftsoberschule und eine kaufmännische Berufspraxis gefordert. Die Ausbildung schließt mit der Diplomprüfung für das Handelslehramt ab. Die Ausbildung der Diplom-Handelslehrer an den Universitäten ist in der angefügten Übersicht nicht enthalten.

Bei den Lehrern der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind die Landwirtschaftslehrer mit der Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Berufsschullehrer zu unterscheiden.

Die Landwirtschaftslehrer erhalten ihre Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen, Akademien und Instituten, Berufspädagogischen Instituten, Landwirtschaftlichen Akademien, Staatsinstituten für den landwirtschaftlichen Unterricht oder in einem staatlichen Vorbereitungsdienst. Als Voraussetzung für diese Ausbildung wird der Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule als Diplom-Landwirt gefordert. Sie dauert in der Regel ein bis zwei Jahre und schließt mit der Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Assessor, Diplom-Landwirtschaftslehrer) ab. Eine zweite Prüfung findet in der Regel nicht statt.

Die landwirtschaftlichen Berufsschullehrer erhalten ihre Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, Berufspädagogischen Instituten, Staatsinstituten für den landwirtschaftlichen Unterricht oder auch in Sonderlehrgängen an Landwirtschaftlichen Fachschulen. Vorausgesetzt wird die Reifeprüfung, die Mittlere Reife oder der Abschluß an einer landwirtschaftlichen Fachschule bzw. einer Landfrauenschule sowie regelmäßig eine längere landwirtschaftliche Berufspraxis. Die Ausbildung dauert in der Regel 2 Jahre und endet mit der 1. Dienstprüfung (Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Berufsschulen bzw. Landwirtschaftsschulen), der nach ein bis zwei Jahren Lehrpraxis eine 2. Prüfung, die Anstellungsprüfung, folgt. Die Ausbildung der Lehrer für den gartenbaulichen Unterricht an den Berufs- und Fachschulen erfolgt in der entsprechenden Weise wie die der Lehrer für den landwirtschaftlichen Unterricht.

Die folgende Übersicht gibt Auskunft darüber, wie die Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen in den Ländern des Bundesgebietes und in West-Berlin gegenwärtig im einzelnen gestaltet ist, d.h. an welchen Bildungsstätten sie stattfindet, welche Vorbildung und sonstige Aufnahmebedingungen gefordert werden, wieviel Semester für die Ausbildung vorgeschrieben sind, mit welcher Prüfung sie abschließt und - gegebenenfalls - wieviel Jahre Lehrpraxis bis zur Ablegung der 2. Lehrerprüfung, der Anstellungsprüfung, abzuleisten sind.

ABKÜRZUNGEN

- BA = abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufsschulbesuch und Lehrabschlussprüfung oder mit Berufsfachschulabschluß und ausreichender Praktikantenzeit
- Bf = Berufsfachschulbesuch mit Abschlußprüfung
- Bp1/2, Bp1 = Berufspraxis 1/2 Jahr, 1 Jahr usw.
- Fa = Fachschulbesuch von mindestens 5 Semestern mit Abschlußprüfung
- FrFa = Frauenfachschule mit Abschlußprüfung
- FrFa1, FrFa2 = Frauenfachschulbesuch 1 Jahr, 2 Jahre
- GaFa = Abschluß an einer höheren gartenbaulichen Fachschule (höheren Gartenbauschule u.ä.)
- GaHo = Hochschule für Gartenbau
- gut = Zeugnis mit der Note „Gut“
- LaFa = Abschluß an einer höheren landwirtschaftlichen Fachschule (höheren Landbauschule u.ä.) als staatlich geprüfter Landwirt
- LaFrS = Besuch einer Landfrauenschule und Staatsprüfung
- M = Abgangszeugnis einer Mittelschule (mittlere Reife) bzw. Abschluß der 10. Klasse einer Einheitsschule
- Mei = Meisterprüfung
- O = Obersekundareife einer höheren Schule
- R = Reifezeugnis einer höheren Schule (oder Reifevermerk)
- SpP = Sonderprüfung (Eignungsprüfung, Ausleseprüfung) bei der Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt bzw. Feststellung hinreichender Allgemeinbildung
- V = Volksschule
- VL1, VL2 = Lehramtsprüfung für Volksschulen, 1.Prüfung, 2.Prüfung

Die Ausbildung der Lehrer für Volksschulen und berufsbildende Schulen im Bundesgebiet und in West-Berlin

in Jahre 1951¹⁾

Land Vorhandene Ausbildungsmöglichkeit (Lehramt) Bezeichnung der lehrerbildenden Anstalt	Aufnahmebedingungen ²⁾ (Vorbildung)	Dauer der Ausbildung (S = Semester J = Jahre)	Art des Abschlusses an der lehrerbildenden Anstalt	Geforderte Lehrpraxis bis zur 2. Lehrerprüfung Bezeichnung der 2. Dienstprüfung
<u>Schleswig-Holstein</u> Volksschullehrer Pädagogische Hochschulen (Pädagogischer Lehrgang bis Ostern 1952)	R	4 S	1. Lehrerprüfung f.V.	3 - 5 Jahre/ 2. Lehrerprüfung f.V.
<u>Hamburg</u> Volksschullehrer Universität (schulpraktische Ausbildung im Päd. Institut der Universität) Gewerbelehrer Universität Gewerbe- und Berufsschullehrerinnen f. Frauenberufe Universität	R Dipl. Ing. R + BA Fa + Bp 2 + SoP Mei + Bp 6 + SoP FrFa + Bp 2 + SoP	6 S 4 S 6 S 6 S 6 S 6 S	1. Lehrerprüfung f.V. 1. Gewerbelehrerprüfung	3 Jahre / 2. Lehrerprüfung f.V. Berufspraxis / 2. Gewerbelehrerprüfung (wird gesetzlich vorbereitet)
<u>Niedersachsen</u> Volksschullehrer Pädagogische Hochschulen Technische Lehrerinnen für Volksschulen an 2 Pädagog. Hochschulen Gewerbelehrer Pädagogische Hochschule Gewerbe- u. Berufsschullehrerinnen f. Frauenberufe Pädagog. Hochschule	R BA + SoP R + FrFa 3 Dipl. Ing. R + BA + Bp 2 Fa + SoP Mei + SoP R + FrFa 2 FrFa + SoP Mei + SoP	4 S 5 S (ab 1952 geplant 6 S) 2 S 4 S 6 S 6 S 6 S 6 S 6 S 6 S	1. Lehrerprüfung f.V. 1. Lehrerprüfung Lehramtsprüfung	2 bis 5 Jahre / 2. Lehrerprüfung f.V. - -

¹⁾ Bearbeitet an Hand von Rechtsgrundlagen und von Auskünften der Statistischen Landesämter. - Stand Mitte 1951.

²⁾ Siehe Verzeichnis der Abkürzungen auf Seite 17

Land Vorhandene Ausbildungsmöglichkeit (Lehramt) Bezeichnung der lehrerbildenden Anstalt	Aufnahmebedingungen (Vorbildung)	Dauer der Ausbildung (S = Semester J = Jahre)	Art des Abschlusses an der lehrerbildenden Anstalt	Erforderte Lehrpraxis bis zur 2. Lehrerprüfung Bezeichnung der 2. Dienstprüfung
<p>noch: <u>Niedersachsen</u></p> <p>Landwirtschaftslehrer</p> <p>Pädagogische Hochschule</p> <p>Lehramt d. Landwirtsch. " d. Gartenbaues " f. landwirtschaftl. Haushaltungskunde " d. hauswirtschaftl. Gartenbaues " an landwirtschaftl. Berufsschulen " an gartenbaulichen Berufsschulen</p>	<p>Dipl. Landwirt Dipl. Gärtner</p> <p>M + BA + LaFrS</p> <p>M + BA + Sp 1 + höhere Landbauschule oder Landbauoberschule</p>	<p>2 S + 1 prakt.-päd. Jahr</p> <p>2 S + 1 prakt.-päd. Jahr</p> <p>2 S + 1 prakt.-päd. Jahr</p>	<p>Abschlußprüfung vor dem Regierungspräsident</p>	
<p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>Volksschullehrer</p> <p>Pädagogische Akademien</p> <p>Gewerbelehrer</p> <p>Staatliche Berufspädagog. Akademie (Neuregelung steht bevor)</p> <p>Gewerbe- und Berufsschullehrerinnen f. Frauenberufe</p> <p>Staatliche Berufspädagogische Akademie (Neuregelung steht bevor)</p> <p>Landwirtschaftslehrer</p> <p>Landwirtschaftliche Akademien</p>	<p>R</p> <p>BA + SoP</p> <p>Fa + SoP</p> <p>Mei + SoP R + BK + Prüfung vor der Handwerkskammer</p> <p>R + FrFa</p> <p>FrFa + SoP Mei + SoP</p> <p>Dipl. Landwirt</p>	<p>4 S</p> <p>4 S</p> <p>4 S</p> <p>3 S + 1 prakt.-päd. Jahr</p>	<p>1. Lehrerprüfung f.V.</p> <p>Prüfung für das Gewerbelehramt</p> <p>Prüfung für das Gewerbelehramt</p> <p>Prüfung als Dipl.-Landwirtschaftslehrer</p>	<p>2 Jahre / 2. Lehrerprüfung f.V.</p> <p>1 Jahr danach Zeugnis über Anstellungsfähigkeit</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p><u>Bremen</u></p> <p>Volksschullehrer</p> <p>Pädagogische Hochschule Bremen</p>	<p>R (in Einzelfällen entsprechende Allgemeinbildung)</p>	<p>6 S</p>	<p>1 Lehrerprüfung f.V.</p>	<p>3 - 5 Jahre / 2. Lehrerprüfung f.V.</p>

Land Vorhandene Ausbildungs- möglichkeit (Lehramt) Bezeichnung der lehrer- bildenden Anstalt	Aufnahme- bedingungen (Vorbildung)	Dauer der Ausbildung (S = Semester J = Jahre)	Art des Abschlusses an der lehrerbildenden Anstalt	Geforderte Lehrpraxis bis zur 2. Lehrerprüf- ung Bezeichnung der 2. Dienstprüfung
Hessen				
Volksschullehrer Pädagogische Institute	R + SoP	6 S	1. Lehrerprüfung f.V.	2 - 4 Jahre / 2. Lehrerprüfung f.V.
Gewerbelehrer Berufspädagog. Institut	R + BA + SoP Fa (gut) + SoP Mei od. Facharbeiter- prüfung + SoP Dipl. Ing. + Bp + SoP	6 S (verkürzt)	Abschlußprüfung am Berufspädagog. Instit.	Praktisch-pädagog. Jahr u. Staatsprüfung für das Lehramt an ge- werbl. Berufs- und Berufsfachschulen
Gewerbe- und Berufsschullehrerinnen Frauenberufe Berufspädagog. Institut	FrFa + Bp + SoP FrFa Kl. III (gut) + Bp + SoP Hausfrauen + Bp + SoP	6 S + Berufspraktiken	Abschlußprüfung am Berufspädagog. Instit.	Staatsprüfung f.d. Lehr- amt an hauswirtschaft- lichen Berufs- und Berufsfachschulen
Landwirtschaftslehrer				
Lehramt für landwirtschaftliche Berufsschulen Pädagog. Institut (Sonderlehrgang)	Dipl. Landwirt O + BA + LaFa (gut) + SoP O + BA + LaFrS (gut) + SoP	2 S	Prüfungsordnung in Vorbereitung	
Lehramt für gartenbauliche Berufsschulen Pädagog. Institut (Sonderlehrgang)	Dipl. Gärtner O + BA + GaFa (gut) + SoP	2 S		
Lehramt der Landwirtschaft Pädagog. Institut (Sonderlehrgang)	Dipl. Landwirt	2 S + 1 prakt.- päd. Jahr	Staatsprüfung f.d. Lehr- amt der Landwirtschaft (Landwirtschaftsassessor)	
Württemberg-Baden				
Württemberg				
Volksschullehrer Pädagogische Institute	R + Eignungsprüfung 5-jähr. Lehrerbörsch. (nur noch bis 1952)	4 S	1. Dienstprüfung f.V.	2 Jahre / 2. Dienstprüfung f.V.
Gewerbelehrer Staatl. Berufspädagog. Institut in Stuttgart (z.T. Techn. Hochschule) Für gehobenen Dienst	Fa + SoP 1. u. 2. Lehrerprüfung f.V. + BP + SoP	2 S 2 S	Gewerbelehrerprüfung f.d. Lehramt an gewerbl. Berufsschulen	Prakt. päd. Jahr danach
Für höheren Dienst	Dipl. Ing. + Bp R + Bp 2	2 S 6 S	Gewerbelehrerprüfungen f.d. höhere Lehramt an gewerbl. Berufssch.	2. Dienstprüfung

Land Vorhandene Ausbildungsmöglichkeit (Lehramt) Bezeichnung der Lehrerbildenden Anstalt	Aufnahmebedingungen (Vorbildung)	Dauer der Ausbildung (S = Semester J = Jahre)	Art des Abschlusses an der Lehrerbildenden Anstalt	Geforderte Lehrpraxis bis zur 2. Lehrprüfung/ Bezeichnung der 2. Dienstprüfung
<p>Nordwürttemberg</p> <p>Handelslehrer</p> <p>Universität, Wirtschaftshochschule, Mannheim</p> <p>Gewerbe- u. Berufsschullehrerinnen f. Frauenberufe</p> <p>Ausbildungslehrgänge am Staatl. Hauswirtschaftl. Seminar Kirchheim (Teck) für Hauswirtschaftslehrerinnen</p> <p>Ausbildungslehrgänge an Frauenarbeitsschulen für Lehrerinnen an Frauenarbeitsschulen</p>	<p>R + Bp 1/2</p> <p>R od. M + Bp 1/2 J. i. fremden Haushalt + Frauenarbeitssch. 1/2 J.</p> <p>V + Bp 1 J. i. fremden Haushalt + Frauenarbeitssch. 1 J.</p> <p>M + 1 J. Frauenarbeitsschule</p>	<p>6 S</p> <p>2 J. (für R) 3 J. (für M) 4 J. (für V)</p> <p>jeweils und Praktikum für Säuglingspflege</p> <p>3 J. + 1/2 J. Werkstattpraktikum + 1/2 J. Schulpraktikum</p>	<p>Diplomprüfung f.d. Handelslehramt</p> <p>1. Dienstprüfung für das Lehramt an hauswirtsch., Berufs-, Berufsfachschulen und an Volksschulen</p> <p>1. Dienstprüfung</p>	<p>2 Jahre/ Dienstprüfung</p> <p>2 Jahre/ 2. Dienstprüfung</p>
<p>Landwirtschaftslehrer</p> <p>Staatl. Berufspädagog Institut in Stuttgart</p> <p>Lehramt an landwirtschaftl. Berufsschulen</p> <p>Lehramt d. landwirtschaftl. Haushaltungskunde</p> <p>Lehramt an landwirtschaftl. Fachschulen</p>	<p>LaFa (gut) + SoP</p> <p>O + BA (haus- und landwirtschaftl. Lehre) + SoP LaFr S + SoP</p> <p>Dipl. Landwirt + SoP</p>	<p>2 S</p> <p>2 S</p> <p>1 S</p>	<p>Landwirtschaftslehrerprüfung</p> <p>1. Prüfung f.d. Lehramt d. landwirtschaftl. Haushaltungskunde</p> <p>1. Prüfung f.d. Lehramt an Landwirtschaftsschulen</p>	<p>Prakt.päd. Jahr danach 2. Dienstprüfung</p> <p>Prakt.päd. Jahr mit Wirtschaftsberatung / 2. Dienstprüfung</p> <p>1 prakt.päd. Semester 2 Semester Wirtschaftsberatung / 2. Dienstprüfung</p>
<p>Nordbaden</p> <p>Volksschullehrer Lehrerbildungsanstalten</p>	<p>R (bzw. gleichwertige Vorbildung)</p>	<p>4 S</p>	<p>1. Dienstprüfung</p>	<p>3 - 6 Jahre</p>
<p>Bayern</p> <p>Volksschullehrer (Übergangslösung)</p> <p>Pädagogische Lehrgänge an Lehrerbildungsanstalten</p> <p>Lehrerinnenbildungsanstalten</p> <p>Kath. Lehrerinnenbildungsanstalten Schulträger: Ordensgemeinschaften</p> <p>Evang. Lehrerinnenbildungsanstalt Schulträger: Diakonissenanstalt Neuendettelsau</p>	<p>R</p> <p>R</p> <p>R</p> <p>R</p>	<p>3 S</p> <p>3 S</p> <p>3 S</p> <p>3 S</p>	<p>1. Lehramtsprüfung f.V.</p>	<p>Volksschuldienst (3 J.) / Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen (2. Lehramtsprüfung)</p>

Land	Vorhandene Ausbildungsmöglichkeit (Lehramt)	Bezeichnung der lehrerbildenden Anstalt	Aufnahmebedingungen (Vorbildung)	Dauer der Ausbildung (S = Semester J = Jahre)	Art des Abschlusses an der lehrerbildenden Anstalt	Geforderte Lehrpraxis bis zur 2. Lehrerprüfung Bezeichnung der 2. Dienstprüfung
<u>nach Bayern</u>	<u>Neuregelung der Ausbildung der Volksschullehrer in hochschulmäßiger Form ist beabsichtigt</u>					
	Gewerbelehrer	Staatl. Berufspädagog. Institut in München	Fa + Bp + SoP Mei + Bp + SpP R + Bp 2 + BA VL 1 u.2 + Bp Dipl.Ing.	4 S 2 S	Prüfung f.d. Lehramt an gewerbl.u. hauswirtschaftl. Berufsschulen	1 prakt.-päd. Jahr dann Anstellungsfähigkeit
	Gewerbelehrerinnen für Hauswirtschaft und Bekleidungsgerbe	Staatl. Berufspädagog. Institut in München	FrFa + FrFa Kl.III R + FrFa 1 + Bp 1 VL od. Prüfung als techn. Lehrerin + Bp	4 S		
	Dipl.Handelslehrer	Universität od. Hochsch.f.Wirtschafts- u. Sozialwissensch.Nürnberg	R + Bp	6 S	Diplomprüfung f.d. Handelslehramt	1 Seminarjahr, danach Anstellungsfähigkeit
	Lehrer für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen	Staatsinstitut für den landw. Unterricht	Dipl.Landwirt	1 S		2 J. Vorbereitungsdiens Staatsprüfung f.d. höher landw. Staatsdienst einschl. d.landw.Lehramt
	Lehramt der landwirtschaftl. Haushaltskunde		M + Bp 2 + Hauswirtschaftsprüfung + LaFrS (2 J.)	2 S + 1 J. prakt.-päd. Ausbildung	Staatsprüfung f.d. Lehramt d.landwirtschaftl.Haushaltskunde	
	Landwirtschaftliche Berufsschullehrer		Bp 2 J. + Landwirtsch. Prüfung LaFa (Ackerbauschule 3 J.) LaFrS f.Lehrerinnen	2 S + 1 J. prakt.-päd. Ausbildung	1. Staatsprüfung f.d. Lehramt an landw. Berufsschulen (Einstellungserfg.)	3 Jahre / 2. Prüfung (Anstellungsprüfung)
	Lehramt an gartenbaulichen Berufsschulen		Staatspr.a.d.höh. Gartenbaulehranstalt	2 S + 1 J. prakt.-päd. Ausbildung	Staatspr.f.d.Lehramt an gartenbaulichen Berufsschulen	
<u>Rheinland-Pfalz</u>						
	Volksschullehrer	Pädagogische Akademien	R + SoP	4 S	1. Lehrerprüfung f.V.	3 - 4 Jahre / 2. Lehrerprüfung f.V.
	Landwirtschaftslehrer	Pädagogische Akademie (Koblenz-Oberwerth) 1951 Ausbildung eingestellt	LaFa	2 S	1. Lehrerprüfung	1 Jahr (berufspädag.Praxis) / 2. Lehrerprüfung

Land	Aufnahmebedingungen (Vorbildung)	Dauer der Ausbildung (S = Semester J = Jahre)	Art des Abschlusses an der Lehrerbildenden Anstalt	Geforderte Lehrpraxis bis zur 2. Lehrprüfung Bezeichnung der 2. Dienstprüfung
<u>Sachsen</u> Vorhandene Ausbildungsmöglichkeit (Lehramt) Bezeichnung der lehrerbildenden Anstalt				
<u>Rheinland-Pfalz</u> Landwirtschaftliche Berufsschullehrerinnen Staatsinstitut f.d. landwirtsch. Unterricht	M od. O + LaFa-S (gut)	2 S danach 2 Semester prakt.päd. Ausbildung	1. Staatsprüfung	1 Jahr/ Anstellungsprüfung
<u>Baden</u> Volksschullehrer Pädagogische Akademien Gewerbelehrer nicht vorhanden (Ausbildung am Berufspädagog. Institut Stuttgart, s.o. Württemberg-Baden) oder Prüfung als Berufsschullehrer für Volksschullehrer Gewerbe- und Berufsschullehrerinnen für Frauenberufe Seminar für Hauswirtschaftslehrerinnen Schulträger: Ordensgemeinschaft Landwirtschaftslehrer Staatlicher Vorbereitungsdienst Für landwirtschaftl. Berufsschullehrer, Kurse	R oder Abschlussprüfung der Pädagogen R O Dipl. Landwirt Volksschullehrer LaFa	4 S 2 J. 3 J. 2 J.	1. Lehrerprüfung f.V. Lehramtsprüfung Staatsprüfung f.d. höheren landwirtschaftl. Dienst, einschl. landwirtschaftl. Unterrichtswesen (Landwirtschaftsassessor) Prüfung f. landwirtschaftliche Berufsschullehrer	3 Jahre / 2. Lehrerprüfung f.V. keine weitere Prüfung
<u>Württemberg-Hohenzollern</u> Volksschullehrer Lehreroberschulen Lehrerinnenoberschulen und anschließend Pädagog. Institut Gewerbelehrer und Handelslehrer (Die gleiche Ausbildung wie in Württemberg-Baden s.o.)	V od. 4 od. 5 Klassen der Obersch. + Aufnahmeprüfung	5 Jahre Lehr- eroberschule, anschließend Päd. Institut 4 Semester	1. Dienstprüfung f.V.	mindestens 2 Jahre / 2. Dienstprüfung

Land Vorhandene Ausbildungsmöglichkeit (Lehramt) Bezeichnung der lehrerbildenden Anstalt	Aufnahmebedingungen (Vorbildung)	Dauer der Ausbildung (S = Semester J = Jahre)	Art des Abschlusses an der lehrerbildenden Anstalt	Geforderte Lehrpraxis bis zur 2. Lehrerprüfung / Bezeichnung der 2. Dienstprüfung
<p>noch: <u>Württemberg-Hohenzollern</u></p> <p>Landwirtschaftslehrer für das Lehramt an landwirtschaftl. Berufsschulen (wie in Württ.-Baden s.o.)</p> <p>für das Lehramt an landwirtschaftl. Fachschulen</p> <p>Lehramt für ländl. Haushaltungskunde an Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftl. Fachschulen)</p>	<p>Dipl. Landwirt</p> <p>Ländl. Haushalt-pflegerin</p>	<p>4 S</p> <p>2 Jahre</p>	<p>Staatsprüfung für landwirtschaftl. Fachlehrer u. Wirtschaftsberater (Landwirtschaftsassessor)</p> <p>1. Staatsprüfung</p>	<p>keine weitere Prüfung</p> <p>2 Jahre / 2. Staatsprüfung (Lehrerin d. ländl. Haushaltungskunde)</p>
<p><u>West-Berlin</u></p> <p>Lehrer an Grundschulen und Oberschulen des Prakt. Zweiges</p> <p>Päd. Hochschule (Berlin - Lankwitz), Abt. I</p> <p>Gewerbelehrer</p> <p>Pädagog. Hochschule (Berlin - Lankwitz), Abt. II</p> <p>Lehramt f. gewerbli. Berufsschulen</p> <p>Lehrer</p> <p>Lehrerinnen</p> <p>Lehramt für kaufm. Berufsschulen</p> <p>Gewerbe- und Berufsschullehrerinnen f. Frauenberufe (Hauswirtschaft)</p> <p>Landwirtschaftslehrer (nicht vorhanden)</p>	<p>R</p> <p>R + BA + Bp 2 BA + Bp 5 + Mei M + BA + Bp 2 + Fa Bf + BA M + BA + Bp + Mei</p> <p>R + BA + Bp 1 - 2</p> <p>Bf 3 + BA</p>	<p>6 S (+ 1 Prüfungssemester)</p>	<p>1. Lehrerprüfung für Grundschule und Oberschule des praktischen Zweiges</p> <p>1. Prüfung f. Gewerbelehrer</p> <p>1. Prüfung für Handelslehrer</p> <p>1. Prüfung für Gewerbelehrerinnen (Hauswirtschaft)</p>	<p>2 Jahre (Anwärterzeit) / 2. Lehrerprüfung</p> <p>1 Jahr (Anwärterzeit) / Dienstprüfung</p> <p>1 Jahr (Anwärterzeit) / Dienstprüfung</p> <p>1 Jahr (Anwärterzeit) / Dienstprüfung</p>

Wichtige Rechts- und Organisationsgrundlagen zur Lehrer-
ausbildung in den Ländern des Bundesgebietes und in
West-Berlin.

Schleswig-Holstein

Vorläufige Prüfungsbestimmungen für die Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Jan. 1948.

Hamburg

Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 27.9.1947.

Gesetz über die Ausbildung der Gewerbelehrer an den Hamburger Berufs- und Fachschulen vom 27.9.1947.

Niedersachsen

Beschluß des Niedersächsischen Landtages vom 14.12.1950 über die Verlängerung des Studiums für Volksschullehrer von 4 auf 6 Semester.

Erlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 3.8.1951 (SVBl f. Niedersachsen, Heft 9, Sept. 1951) betr. Lehramt f. landw. Haushaltungskunde u. landw. Gartenbau

Nordrhein-Westfalen

Beteiligung der Pädagogischen Akademien an der zweiten Lehrerprüfung. Erl. v. 23.11.50.

Bremen

Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen (2. Lehrerprüfung) vom 19.9.1947. (Beschlossen, Bremen, Versammlung des Senats am 10.11.50.)

Hessen

Prüfungsordnung für die 1. Lehrerprüfung ist in Vorbereitung.

Prüfungsordnung vom 15.11.50 für das Lehramt an Realschulen, Amtsblatt vom Nov. 1950 S. 659.

Ablegung der zweiten Lehrerprüfung für weibliche Lehrkräfte. Erl. v. 25.9.50. Amtsblatt vom Oktober 1950, S. 557.

Württemberg-Baden

Vorläufige Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. Erl. vom 26.4.47. Amtsblatt Nr. 6 v. 31.5.47.

Änderung der vorläufigen Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. Bek. vom 24.4.50. Amtsblatt Nr. 4 vom 15.5.50.

Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen. Bek. vom 9.6.50. Amtsblatt v. 20.7.50, Nr. 6/1950.

Nordbaden Ausbildung f.d. Lehramt an Volksschulen:
Verordnung des Präsidenten des Landesbezirkes Baden,
Abt. Kultus und Unterricht vom 17.4.46

Bayern

Lehrerausbildung im Schuljahr 1948/49. Erlaß vom
20.4.1948
Laufbahnrichtlinien für den Volksschuldienst. Erl.
v. 16.4.49. (Amtsblatt Nr. 7/49 v. 6.5.1949)
Lehrerausbildung im Schuljahr 1948/49. Erl. v. 20.4.48.
(Amtsblatt Nr. 4/48 v. 31.3.48)
Anstellungsprüfung für den Volksschuldienst. (2.
Lehrerprüfung.) Bek. v. 11.3.49. (Amtsblatt Nr. 4/49
v. 15.3.49)

Rheinland-Pfalz

Lehrerbildung im Lande Rheinland-Pfalz, Runderlaß
vom 10.5.1949. Amtsblatt d. Min. f. U. u. K. 1. Jg. Nr. 12,
S. 109
Ordnung zur 2. Prüfung für das Lehramt an Volks-
schulen im Amtsblatt des Ministeriums für Unter-
richt und Kultus, Jahrg. 1950, S. 4
Prüfungsordnung für die 1. Lehrerprüfung für das
Lehramt an Volksschulen, Rd. Erl. d. Min. f. U. u. K. vom
30.11.1951

Baden

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren
Dienst der landwirtschaftlichen Verwaltung (ohne Datum)

Württemberg-Hohenzollern

Stellungnahme des württembergisch-badischen Aus-
schusses für das Gewerbeschulwesen vom Mai 1949
Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung (Vor-
bereitungsjahr) der Diplom-Landwirte vom 1.9.1949
Vorläufige Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für
das Lehramt an Volksschulen (Anstellungsprüfung).
Bek. v. 8.5.50 (Ergänzung). Amtsblatt Nr. 6 v. 15.6.50
HWT-Lehrerinnen und Zweite Dienstprüfung an Volks-
schulen (Anstellungsprüfung) Erl. v. 18.10.50. Ab-
schrift aus dem Amtsblatt Nr. 11 v. 15.11.50

West-Berlin

Ein Lehrerausbildungsgesetz ist noch nicht erlassen
worden.